



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0680/25/1-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Magazin berichtet am 02.07.2025 unter der Überschrift „Eine Impfung – doppeltes Plus“, Hinweise habe es schon länger gegeben, nun habe anhand von Daten aus Wales auch bewiesen werden können: Die Impfung gegen Gürtelrose senke das Risiko, eine Demenz zu entwickeln, um etwa 37 Prozent. Besonders deutlich sei der Schutz-Effekt dabei für Frauen.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, in dieser kurzen Meldung werden falsche Erwartungen geweckt durch unzutreffende und unbelegte Behauptungen. Pauschal und ohne Quellenangabe eine doch erhebliche Verringerung des Demenzrisikos zu behaupten, höre sich doch sehr nach verdeckter Werbung an. Zumindest sei es journalistisch nicht sehr sorgfältig formuliert. ChatGPT zitiere einige Studien mit unterschiedlichen Ergebnissen und von unterschiedlicher Qualität bzw. Reichweite. Randomisierte Studien fehlten bisher. Das Fazit von ChatGPT sei, dass die Behauptung in der Meldung nicht zutreffend sei.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin trägt vor, die Meldung beziehe sich auf folgende wissenschaftliche Veröffentlichung von Daten aus Wales:

Eyting, M., Xie, M., Michalik, F. *et al.* A natural experiment on the effect of herpes zoster vaccination on dementia. *Nature* **641**, 438–446 (2025). <https://doi.org/10.1038/s41586-025-08800-x>

Leider sei ihnen bei der Zahl, wie groß der Effekt der Impfung ist, ein Fehler unterlaufen. Die Studie habe für beide Geschlechter zusammen eine relative Risiko-Reduktion von 20 Prozent berechnet. Tatsächlich sei die Zahl in der Meldung also nicht korrekt. Das beruhe auf einem Versehen, das man sehr bedauere.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Eine Impfung – doppeltes Plus“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingestehlt, wurde das Ergebnis der genannten Studie in der streitgegenständlichen Berichterstattung falsch wiedergegeben (Risiko-Reduktion für Demenz durch die Impfung von 37 Prozent statt korrekterweise 20 Prozent). Insofern liegt ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor. Da der Effekt – die Reduzierung des Demenzrisikos durch die Impfung – allerdings grundsätzlich gegeben ist, verneinte der Ausschuss einen Verstoß gegen die Grundsätze der Medizin-Berichterstattung (Ziffer 14).

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>